

dels hören, Wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die *Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 3 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 30 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.*

(2) Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Bat des Kreises festgesetzt.

Anmerkung:

Infolge der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters ist eine Volljährigkeitserklärung nicht mehr zulässig; im übrigen gegenstandslos infolge der Eheverordnung vom 24. November 1955 (Anh. Nr. 6).

§1848

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

Anmerkung-:

Vgl. Anm. zu § 1674.

IV. Mitwirkung des Gemeindegewaltigenrates

§§ 1849 bis 1851

Anmerkung:

(weggefallen)

Nach § 42 JWG vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) ist „Gemeindegewaltigenrat“ das Jugendamt (jetzt: Hat des Kreises, Abt. Volksbildung), also die gleiche Verwaltungsstelle, der nunmehr die Funktionen des früheren Vormundschaftsgerichtes übertragen sind. Hamit sind die Bestimmungen der §§ 1849 bis 1851 gegenstandslos.

V. Befreite Vormundschaft

§§ 1852 bis 1857

(gegenstandslos)

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1776.